

Zeitschriftenschau

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **2 (1929-1930)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dungsgang, also I. Unterstufe: Beschreiben (Kenntnis der Bestände, Uebung des Auges); II. Mittelstufe: Betrachtungen (Einführung in das Wesen d. h. die Werte); III. erste Oberstufe (Ersatz für das klassische Gymnasium „diese dem Geiste nach Jahrhunderte alte Krücke“): Erfassung der Entwicklung und der sie bedingenden Kräfte; IV. zweite Oberstufe d. h. Hochschule: Beurteilen (der Meinungen über die Sachen aus der Beschauerforschung, als direkte menschenkundliche Quelle).

Wie eingangs erwähnt, ist es nach S. die Hochschule, die, als unerlässliche Voraussetzung aller radikalen Schulreform, überhaupt zuerst und gründlich zu erneuern ist. „Dass die Universität mit dem auf Hof, Kirche und Humanismus aufgebauten Staat ins alte Eisen gehört, darüber dürfte bald kein Zweifel mehr bestehen. Sie mag in Fachschulen erhalten bleiben, in denen man glaubt, von der rechtgläubigen Ueberlieferung jeder Art nicht loskommen zu können; als Stätte der Forschung aber, an der im Sinne von Natur und Menschentum vorwärtsgearbeitet wird, brauchen wir Anstalten, die den Sachen selbst ohne Rücksicht auf den Staat, in dem sie sich befinden, nachgehen und davon streng jede unsachliche Gesinnung fernhalten“.

Sachforschung (geisteswissenschaftliche) und Beschauerforschung dienen beide letzthin der Menschenkunde, einer solchen die — im Gegensatz zur überlieferten humanistischen — tatsächlich in den Dienst von Gegenwart und Zukunft treten könnte.

Man wird es — unerachtet mancher trefflichen Motive — mit dem besten Willen nicht fertig bringen können, in diesem Schematismus eine brauchbare, wahrhaft objektiv begründete Theorie der wissenschaftlichen (auch nicht der geisteswissenschaftlichen) Forschungsmethodik zu sehen; pädagogische Erfahrung und Besinnung sind längst über die zahlreichen ähnlichen Aufstellungen zur Tagesordnung geschritten. In diesem wie in allen ähnlichen Fällen bestätigt es sich, dass der die Fachphilosophie geringschätzende Einzelwissenschaftler, aus unzulänglicher Ausrüstung, vergebliche Mühe an Probleme verzettelt über die fachmännische philosophisch-kritische Besinnung längst hinweg ist. Dies soll uns aber nicht hindern, der nicht nur zeit-, sondern wesensgemässen pädagogischen Gesinnung gebührende Achtung zu teil werden zu lassen, welche S's Vorschlag, ursprüngliche ganz sachorientierte Forschungsarbeit und Bildungsgang auf einander abzustimmen, bekundet. Bei unseren noch zu keinem befriedigenden Ziel gelangten Bemühungen, Schule (und insbesondere die Bildungsmittelschule) und Forderungen des Gegenwartslebens in Einklang zu bringen, verdient diese eigenartige Stimme sicherlich mitangehört zu werden.

Prof. Dr. C. Sganzi ni, Bern.

Jahrbuch der Jugendhilfe. XII. Band, 1927—1928. Verlag Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich. Preis 5.50.

Das Jahrbuch der Jugendhilfe ist längst für alle Fürsorger zum unentbehrlichen Handbuch geworden. Dagegen ist es in Erzieherkreisen immer noch zu wenig bekannt. Und doch wäre es wie wenige Werke berufen, das Verhältnis zwischen Jugendziehung und Jugendhilfe abzuklären und die Beziehungen zwischen Schule und Fürsorgeinstitution zu einer organischen Zusammenarbeit zu gestalten. Es lohnt sich darum wohl, auf das von Dr. Emma Steiger unter Mithilfe von 21 Fachleuten sehr sorgfältig zusammengestellte Jahrbuch auch an dieser Stelle nachdrücklich hinzuweisen.

Wohltuend berührt die feststehende systematische Anordnung des Stoffes, die einen Vergleich mit den beiden letzten Bänden nun ohne weiteres gestattet. Im ersten Kapitel bespricht Dr. R. Briner den Stand der öffentlichen Jugendhilfe im Allgemeinen, während Dr. R. Speich über die private Jugendhilfe berichtet. Die Redaktion steuert ein instruktives und wertvolles Kapitel über „Grundlinie des Aufbaues der Jugendhilfe in der Schweiz“ bei. Dann folgen drei ausführliche Referate über die Hilfe für Mutter, Säugling und Kleinkind, Hilfe für das Schulkind, die Hilfe für die schulentlassene Jugend und Jugendhilfe für mehrere Altersstufen. Im achten Kapitel behandelt die Redaktion den Stand der „Schulung und Propaganda“. Die zwei Schlusskapitel fassen mit peinlicher Genauigkeit und Vollständigkeit Gesetzgebung und Indikatur, sowie Biographie und Statistik zusammen. — In einem Eingangskapitel zollt Pfr. Wild den in der Berichtsperiode verstorbenen schweizerischen Jugendfürsorgern den verdienten Dank in schlichten Nachrufen.

Erstaunlich an dem Werk ist vor allem die Ausgeglichenheit in der Form und in der wissenschaftlichen Haltung, welche die Arbeiten der 21 Bearbeiter durchwegs auszeichnen. Das ist, neben der planmässigen Anlage, ein Hauptverdienst der Redaktion. Eingehenderes Studium des Werkes lässt klar erkennen, dass die Planmässigkeit nicht zum starren Schema wird, sondern mit sorgfältiger Ueberlegung einzelne Probleme, die im letzten Band eingehend besprochen wurden, (z. B. Jugendpflege und Jugendbewegung) zurücktreten lässt, um Platz für andere, nicht minder wichtige Fragen zu schaffen. Der vorliegende Band beschäftigt sich dafür besonders liebevoll mit der Anormalenhilfe und mit der Anstaltsversorgung, sowie mit der Jugendhilfe in den Bergtälern.

Das Jahrbuch ist der beste Gradmesser für die erfreuliche Entwicklung, welche die schweizerische Jugendhilfe in den letzten Jahren genommen hat und für den Willen zum organischen und planmässigen Zusammenarbeiten, der sie trotz allen weltanschaulichen und historisch begründeten Verschiedenheiten erfüllt.

Red. E. Jucker, Fägswil.

Zeitschriftenschau.

Im Anschluss an unsere Artikelreihe über das Problem des jugendlichen Rechtsbrechers erhält eine Kontroverse „Wider das Jugendgericht?“ in der „Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge“ (Wien) Juliheft 1929, besonderes Interesse. Gegenüber einem Angriff auf die Institution des Jugendgerichtes, schreibt Dr. Oskar Meister (Graz):

„Wenige Gesetze sind so mühselig entstanden und von breitesten Schichten so sehnsüchtig erwartet worden, wie das deutsche und das österreichische Jugendgerichtsgesetz. Mit Stauern nehmen wir daher von einer Streitschrift Kenntnis, die sich

„Wider das Jugendgericht“ wendet.*) Ihr Verfasser, Geschäftsführer des Archives deutscher Berufsvormünder, übt nicht etwa nur an Einzelheiten Kritik, verlangt nicht bloss den Zu- und Umbau einzelner Stockwerke unseres Jugendgerichtes, sondern geradezu dessen Zerstörung und Abbruch. Seiner Ansicht nach besitzt der Jugendliche vor Erreichung des 18. Lebensjahres überhaupt keine Einsichts- und Willensfähigkeit. Gegen seine Verstösse sind daher nur Erziehungsmassregeln, nie aber Straf-

*) Wider das Jugendgericht. Eine Streitschrift von Dr. Heinrich Webl er, Karl Heymanns Verlag, Berlin 1929.

massnahmen zulässig. Selbst eine Kombination von Strafdrohung und Erziehung sei pädagogisch sinnlos. Die ganze Schrift lässt erwarten, dass der Verfasser demnach den jugendlichen Uebeltäter nur dem Erzieher, dem Pädagogen, überantworten will. Statt dessen finden wir im letzten Absatze den knapp gefassten Vorschlag, die Behandlung der erwähnten jugendlichen Rechtsbrecher dem Vormundschaftsrichter zu übertragen, „der im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die erforderliche Autorität einerseits und die nötige Freiheit andererseits besitzt, dieser Aufgabe in pädagogischem Sinne weitgehend gerecht zu werden“. — Ich stehe nicht an, dieses Ergebnis der leidenschaftlichen Angriffe als eine schlichte Kompetenzverschiebung zu bewerten, denn die Behandlung der Jugendlichen bleibt nach wie vor dem Richter, dem Juristen, übertragen.

Keinesfalls wird Dr. Webler diese Feststellung gelten lassen. Denn er findet heftige Worte gegen das strenge, starre, strafgerichtliche Verfahren, das die Ehre mindert und unnötige Aufregung erzeugt, selbst wenn es mit einem Freispruche endet. Allein, wenn er einmal den Anhängern des Jugendgerichtes vorwirft, dass sie immer an den idealen Jugendrichter denken, der im Leben leider nur selten zu finden ist, so trifft der gleiche Angriff auch den Pflugschaftsrichter.

Dr. Webler führt zweimal den Satz an, dass wir keine unerziehbaren Kinder mehr kennen. Ich teile diese Ansicht nicht. Allein auch wenn sie richtig wäre, böte die vorgeschlagene Aenderung kaum Gewähr, dass das Schicksal der Schwererziehbaren, um im Gedankengange des Verfassers zu bleiben, in bessere Hände käme.

Bleiben wir zunächst bei den pädagogischen Erwägungen des Schriftchens. Hienach sollen die psychologischen und pädagogischen Grundlagen der Behandlung Jugendlicher von solcher primärer Gültigkeit sein, dass sie eine andere, strafrechtliche schlechterdings ausschliessen. Ich kenne bedeutende Erzieher, die diese Ansicht nicht teilen. Der Name Wilhelm Foerster diene für viele. Ebenso gibt es erfahrene Pädagogen, Strümpell, Kerschesteiner, Martinak usw., die die Vorliebe Jugendlicher für gemeingefährliche Delikte durchaus nicht nur aus einer Art spielerischer Neugier erklären.

Im juristischen Teile der Streitschrift finden wir eine Bemerkung, die auf uns allerdings wie ein rotes Signallicht wirkt. Dr. Webler führt nämlich den Satz aus der Begründung zum deutschen Jugendgerichtsgesetz an. „Schliesslich muss die Möglichkeit verbleiben, den Jugendlichen die Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen, wenn die Eigenart des Täters oder die Rücksicht auf die Allgemeinheit dies fordert.“ Mit Recht hält er sich darüber auf, dass demgemäss unter Umständen ein Jugendlicher der subjektiv straffrei gehen sollte, bloss deshalb verurteilt wird, weil sich die Öffentlichkeit durch seinen Dummengungenstreich beleidigt fühlte. Es ist gut, das Unpädagogische eines solchen Verfahrens hervorzuheben. Allein letzteres wäre ebenso unjuristisch. Wenn sich der Richter einmal von Rücksichten auf die Allgemeinheit leiten lässt, so darf dies dort sein, wo allzu glimpfliche Behandlung eines Uebeltäters die Verwahrlosung eines grösseren Kreises Gleichgearteter erwarten liesse, wo also auch nur eine erzieherische Wirkung beabsichtigt wird.

Weiters lesen wir: „Die Gesellschaft kann... den Apparat der Rechtsstrafen gegen Jugendliche gar nicht sinnvoll in Bewegung setzen, weil die Bewertung seiner Straftat auf einer ganz anderen Ebene liegen muss als bei dem Erwachsenen, auf den das Strafgesetz zugeschnitten ist, weil die Gesellschaft zu ihrem Schutze ganz andere wirksamere Mittel hat, gegen ihn vorzugehen, nämlich erzieherische.“ Ich halte dagegen an der Ansicht fest, dass das Strafgesetz unter den im § 2 des österreichischen und § 3 des deutschen Jugendgerichtsgesetzes geforderten Vor-

aussetzungen auch auf den Jugendlichen anwendbar ist und dass der Verfasser die Tatsache übersieht, dass sich ja die moderne Strafrechtspflege überhaupt erzieherische Ziele steckt. Es ist daher auch nicht richtig, dass sie heute noch das Hauptgewicht auf Vergeltungsstrafen legt, dass sie mit solchen sogar dem jungen, geständigen Menschen „in den Rücken fällt“, nachdem sie ihm unter dem Vorwande, sein Bestes, nämlich seine Erziehung zu wollen, das Geständnis entlockt hat.

Gerade weil der Erziehungsgedanke heute das gesamte Strafrecht beherrscht, kann es ein eigenes Jugendstrafrecht ausbauen, das dieses Ziel mit besonderem Nachdruck verfolgt. Im übrigen ist da gerade im Jugendgerichtsgesetz der Erziehungsgedanke vorangestellt.

Weder sind die Jugendrichter zum Erziehungswerke derart unfähig, wie der Verfasser meint, noch vereitelt das Gesetz ihre erzieherischen Absichten. Auf der anderen Seite sind aber jene Jugendlichen, die wirklich verurteilt werden, derart beschaffen, dass eine schlichte Erziehungsmassnahme keinen Eindruck auf sie macht, sondern dass die selbstverständlich auch hier zu versuchende Erziehung Elemente der Rechtsstrafe enthalten muss, und ebensowenig empfindet es die Umgebung des Jugendlichen und die Öffentlichkeit fürchterlicher, wenn ein Jugendlicher vor das Jugendgericht geladen wird, als wenn er vor dem Pflugschaftsrichter erscheinen müsste. Es ist mir ebenso unbekannt, dass das Jugendgericht bei Schulschwänzereien in Tätigkeit tritt, wie ich mich mit dem Gedanken nicht befreunden kann, dass selbst bei Verbrechen des Jugendlichen ein Strafverfahren nur von Nachteil ist. Wenn der Verfasser diese Ansicht damit begründet, dass „wir vom jugendlichen Täter und nicht von der Tat ausgehen und den Strafzweck der Vergeltung ablehnen“, so rennt er offene Türen ein. Denn das, was er hiernach fordert, bildet bereits seit langem einen Grundsatz des Strafrechtes schlechthin.“

Im Sept.-Heft des „Werdenden Zeitalters“ (Kohlgraben bei Vacha/Rhön) gibt E Y U P H A M D I einen Ueberblick über die ungewöhnlich starke Entwicklung des Schulwesens der türkischen Republik:

„Um das Erziehungswesen in der Türkei zu verstehen, muss man einen Rückblick auf die letzten zehn Jahre veranstalten. Vor zehn Jahren hatte sie zwei Schultypen: das klerikale Seminar und die Schule. Der Lehrplan des ersten war der Hauptsache nach religiös und darauf gerichtet, die Verehrung und den absoluten Gehorsam zum Sultanat zu heben; die Lehrerschaft war ungebildet, die Methode war Katechismus und Dogmatismus, die Disziplin tötete den Geist und die Freiheit der Entwicklung. Zur Zeit der Entstehung der Republik gelang es der Schule, sich durchzusetzen. Die religiösen Seminare wurden geschlossen. Seither lebt in der Schule ein national-demokratischer Geist.“

In der Türkei gibt es Froebelschulen, Volksschulen, Mittelschulen, Lehrerseminarien, Lyzeen und Hochschulen.

Wir haben zweierlei Arten von Volksschulen: die fünfklassige städtische Volksschule und die dreiklassigen Landvolkschulen. Lehrplan, Lehrmethode, Disziplin in der Volksschule sind durch die pädologische und pädagogische Bewegung der Gegenwart inspiriert. Die Volksschule hat grosses Interesse für die Notwendigkeiten unseres Lebensmilieus. Sie hat sämtliche Prinzipien der Arbeitsschule angenommen und wendet das „Gesamtunterrichtssystem“ an. Es bestehen derzeit 6596 Volksschulen mit 469,050 Schülern. Nach der republikanischen Reform 1923 bis 1926 erhöhte sich die Bildungsstufe um 28 Prozent; es wurden um diese Zeit 1200 neue moderne Volksschulen gebaut.

In der Türkei gibt es vier Typen von Lehrerseminarien, und zwar das fünfklassige städtische elementare Lehrerseminar, das dreiklassige elementare Landlehrerseminar, das fünfklassige Mittellehrerseminar und das dreiklassige Hochlehrerseminar, das der Universitätsbildung gleichkommt.

Im Jahre 1923—24 hatten diese Seminare 2528, heute 5717 Schüler.

Die Mittellehrerseminarien bilden Professoren und Inspektoren der Elementarlehrerseminarien und der Mittelschulen aus; das Hochlehrerseminarium bildet Professoren und Inspektoren der Lyzeen aus. Das Lyzeum hat sechs Klassen, deren erste drei Mittelschule heissen. Im Lyzeum waren 1923—24 2677 Schüler, jetzt 8476 Schüler, in der Mittelschule waren 2455, jetzt sind es 13,770. Alle Lehrerseminarien sowie einige Lyzeen sind Internate. Einige Mittelschulen sowie Lyzeen haben Gemeinschaftserziehung (Koedukation). In allen Lehrerseminarien sowie in den Lyzeen wurde Selbstregierung, Freidisziplin, Selbsttätigkeit eingeführt.

In der Türkei gibt es eine Universität in Konstantinopel, die alle Fakultäten umfasst, eine Rechtsfakultät in Angora und eine hohe technische Schule in Konstantinopel. Ausserdem gibt es noch kaufmännische und Fachschulen.

Die Regierung hat in diesem Jahr ein Gesetz erlassen, in dem das Unterrichtswesen mit einem Maximum an Gunst berücksichtigt wird. Die Lehrerschaft der Türkei verfolgt mit viel Interesse die pädagogische Bewegung und die pädagogischen Reformen der ganzen Welt.“

Anmerkung der Redaktion: Infolge Raummangels musste die Zeitschriftenschau gekürzt werden.

Schluss des redaktionellen Teiles.

Alle für die Redaktion bestimmten Mitteilungen sind zu richten an:
Dr. phil. K. E. Lusser, Teufen (Kt. Appenzell).

Offene Stellen:

Places vacantes:

Stellenvermittlung des Verbandes Schweiz. Institutsvorsteher.
Nähere Auskunft erteilt: G. Keiser, Sekr., Lenggstrasse 31, Zürich VIII. Liste VI.

1. **Lehrerin** für Naturwissenschaften und Mathematik (Sekundarschulstufe).
2. **Lehrerin** für Mathematik und Naturwissenschaften (Oberstufe).
3. **Lehrerin** für französische Sprache und Literatur (alle Stufen).
4. **Lehrerin** für italienisch und deutsch (Vorkurse).
5. **Lehrerin** für englisch (alle Stufen, speziell untere und mittlere).
6. **Sportlehrerin**, mit Turnen und Spielen.

Stellengesuche:

Demandes de place:

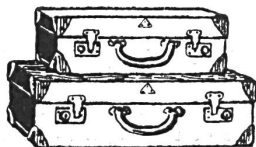
Stellenvermittlung des Verbandes Schweiz. Institutsvorsteher.
Nähere Auskunft erteilt: G. Keiser, Sekr., Lenggstrasse 31, Zürich VIII. Liste VI.

1. **Sekundarlehrer**, mathem. naturwiss. Richtung, mit Praxis, ausserdem Physik, kaufm. Rechnen, Stenographie, Zeichnen, Musik, Gesang. Jung und gesund.
2. **Handelslehrer**, m. vorzügl. Zeugnissen der E. T. H. Zürich, Handelshochschule St. Gallen, d. Universitäten Grenoble und Bern (m. c. l.), jung, mit guter Praxis.
3. **Literaturlehrer**, Dr. phil. s. c. l., mit Deutsch, Französisch, Latein, Griechisch und Geographie etc. Jung und energisch, ruhig u. m. bescheid. Ansprüchen.
4. **Italienschlehrerin** (Schweizerin in Italien erzogen), gebildet, sucht Stellung in Institut. Gehalt Nebensache.
5. **Fräulein**, kaufmännisch und hauswirtschaftlich gebildet, wünscht sich in Institut zu betätigen gegen Französischunterricht.

Früh übt sich, wer ein Meister werden will!



Fördere deshalb den Sparsinn schon bei Deinen Kindern, indem Du ihnen eine Haussparkasse der **SCHWEIZERISCHEN VOLKSBANK** schenkst, die bei einer Mindesteinlage von Fr. 3.— auf Sparheft von der Bank zur Verfügung gestellt wird.



Der Strapazier-Handkoffer

sehr leicht, äusserst solid und trotzdem **sehr billig**

cm	50	55	60	65	70	75	Fiber mit verstärkten Ecken
	Fr. 16.—	18.—	20.—	22.—	24.—	26.—	

KAISER • ABTEILUNG LEDER
KAISER & CO. AG • Marktgasse • BERN
Postcheckkonto III 504 • Telefon Bollwerk 11.01

Das regelmässig erscheinende Inserat hat einen grossen Vorteil für sich: es prägt sich dem Leser unweigerlich ins Gedächtnis und verschafft Ihnen so den Erfolg.

DIE BESTE REKLAME
IST UND BLEIBT DIE
ZEITUNGS-ANNONCE

Aufruf an alle Brautleute!

Sie sparen viel Geld, wenn Sie bei mir Ihre

Ausststeuer

total zu **Fr. 1200.—** kaufen

1 EBzimmer, Hartholz komplett mit aller Zubehör

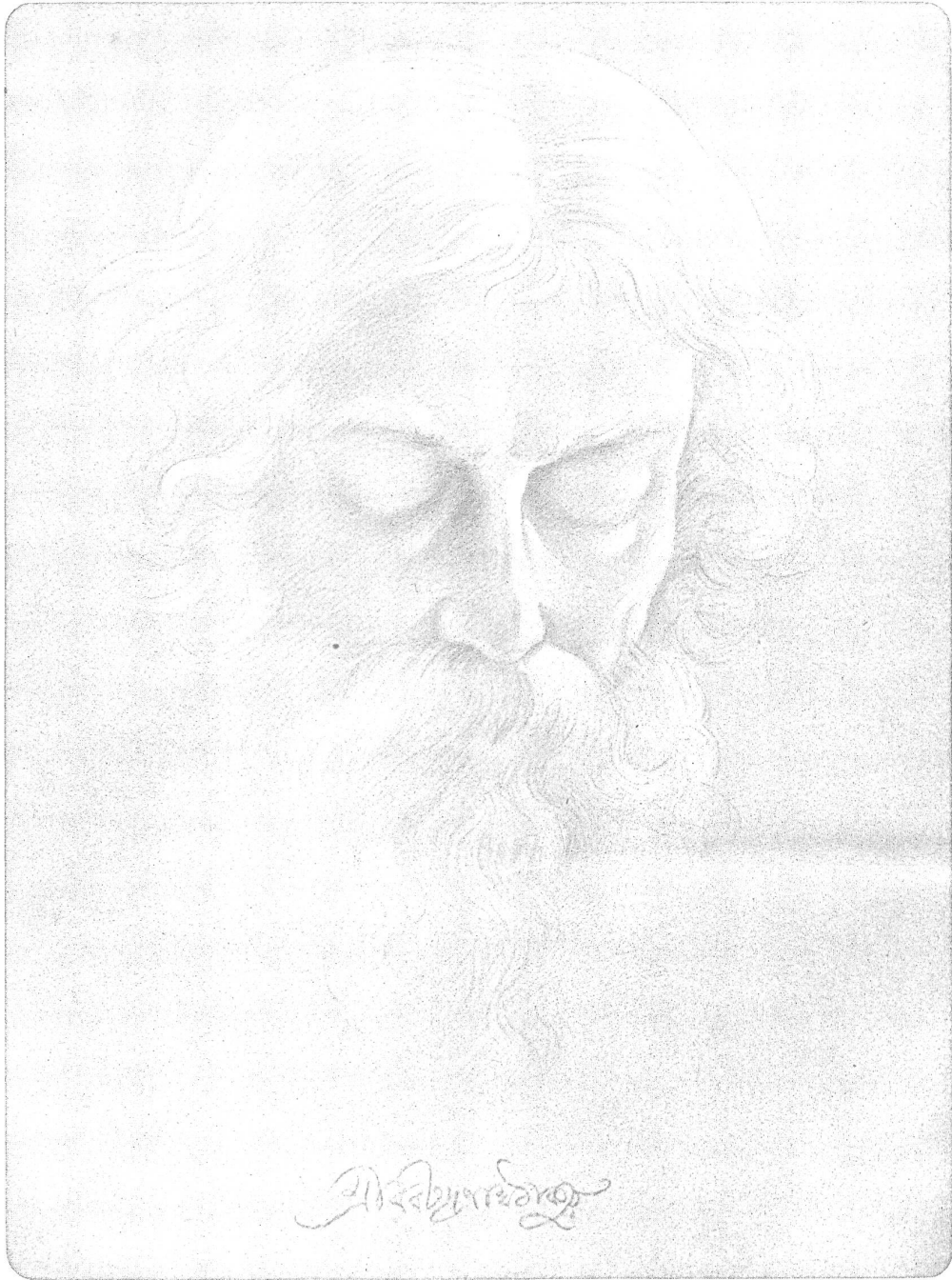
1 Doppel-Schlafzimmer, eichen gr., kompl., mit prima Haarmatratzen

10jährige Garantie, zahlbar event. in einigen Raten
Lagerung gratis

Telephon Hottingen 19.44

J. Benalio
Zürich 1

Weingasse 4, am Limmatquai, hinter dem Hotel Schiff



রবীন্দ্রনাথ

RABINDRANATH TAGORE *von Boris Georgiev*
(Mit Namenszug Tagores). Vom Künstler genehmigte Reproduktion für die
„Schweizer Erziehungs-Rundschau“